

Abs.:
Roland Albert
Dorfstr. 20
08541 Neuensalz OT Altensalz

Zweckverband Wasser u. Abwasser Vogtland
Herr Sarch – Geschäftsführer
Hammerstraße 28
08523 Plauen

Altensalz, 2013-06-19

Betr.: Bescheid vom 22.04.2013 GR/Ha-KKA-2013

Sehr geehrter Herr Sarch,

ich hatte gegen o.g. Bescheid Widerspruch eingelegt, zu dem ich noch keine Bestätigung bekommen habe, das dieser eingegangen sowie in Bearbeitung ist. Es ist hierzu veranlassen, das dieses mir noch zu kommt.

Dieser Bescheid ist weiterhin mit folgenden Anlastungen behaftet, die auch als Begründung der Nichtigkeit darlegen.

Nochmals: Der Bescheid wird hiermit in allen Punkten widersprochen.

Ich fordere den rechtlichen Nachweis, dass ich mein Schmutzwasser, das in öffentliche Anlagen eingeleitet wird, bestimmte Werte haben muss. Ebenfalls fordere ich hiermit den rechtlichen Nachweis, dass ich die Vorbehandlung des Schmutzwassers, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, dem Stand der Technik anzupassen habe.

Hier weise ich gleichzeitig darauf hin, dass Haushalte von Städten ebenfalls ihr Schmutzwasser, das in eine öffentliche Abwasserbeseitigung eingeleitet wird, ebenfalls nicht vorbehandelt wird. Wenn es eine gesetzliche Grundlage geben würde, dass Einleiter von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ihr Abwasser vorbehandeln müssen und die Behandlung dem Stand der Technik entsprechen müsste, dann müssten in jedem Haus einer Stadt eine Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik geben.

Abwasser das entsteht hat nach den gesetzlichen Vorschriften der ZWAV zu beseitigen, er ist nach den gesetzlichen Grundlagen (siehe Anlage) der Abwasserbeseitigungspflichtige und nicht der Besitzer einer Kleinkläranlage! Mit Entstehung des Abwassers wird der ZWAV Eigentümer dieses Abwasser, da nur durch dem ZWAV die Abwasserbeseitigung gemacht werden darf. Ebenfalls wird im Bescheid mehrmals dargelegt, dass der ZWAV die Einleitstellen seiner öffentliche Kanäle in das Gewässer den Stand der Technik anzupassen hat und der ZWAV dazu auch verpflichtet ist, also nicht der Eigentümer einer Kleinkläranlage.

Weitere Ausführungen, die ebenfalls gleich als Begründung zum Widerspruch zu werden sind, ist der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichem Gruß auf baldige Antwort

Roland Albert

Anlage:

**Kommen wir erstmal zu etwas Grundsätzlichem.
Auch wenn Ihnen das jetzt nicht so einsichtig aussieht,
das dies jetzt was mit Ihrer Kleinkläranlage zu tun hat.**

Wer ist der ZWAV?

- Der ZWAV ist keine Gebietskörperschaft, sondern eine Personenkörperschaft, um der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung nachzukommen. Wobei hier die Kosten entsprechend Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden gleich verteilt werden sollen und nicht der Einzelne bzw. auch Stadt oder Gemeinde gesondert Kosten tragen soll.
- Die Mitglieder des ZWAV sind die Städte und Gemeinden, die durch unsere gewählten Bürgermeister im ZWAV vertreten werden.
- Der ZWAV ist also nur das gemeinsame ausführende Organ als Verband der Städte und Gemeinden, wo wiederum unsere gewählten Bürgermeister das Sagen haben. Hierbei ist zu beachten, dass die Gemeinderäte hier das höhere Organ sind und somit auch maßgeblichen Einfluss haben.
- Dies bedeutet, dass in erster Linie hier unsere gewählten Bürgermeister die Verantwortlichen sind.
- Dies geht ebenfalls aus der Satzung des ZWAV hervor.

Kommen wir zu den gesetzlichen Regeln.

Zu erst nehmen wir ein Bundesgesetz heran. Wir fangen also von oben herab an.

Das aktuelle Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in Kraft getreten am 01.03.2010

Was gehört zur Abwasserbeseitigung?

- Im §54 Abs. 2 des WHG wird dargelegt, was zur Abwasserbeseitigung gehört.
„Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.“

**Durch wen ist den das Abwasser zubeseitigen,
durch den Besitzer einer Kleinkläranlage?**

- Der §56 des WHG sagt hierzu Folgendes aus:
„Abwasser ist von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in Satz 1 genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung

Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.“

- Der Eigentümer einer Kleinkläranlage ist also gar nicht der Abwasserbeseitigungspflichtige, vorausgesetzt er hat keinen Vertrag mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen, aus dem hervorgeht, das er die Pflichten mittels Vertrag übertragen bekommen hat. Zum Vertrag kommen weiter unten.
- Nach diesem, sind die Abwasserbeseitigungspflichtigen die Gemeinden, jeweils als juristische Person.

Woraus ergeht aber jetzt das die Gemeinden die Abwasserbeseitigungspflichtigen sind?

Schauen wir uns das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) an.

- Der §63 Abs. 2 Satz 1 sagt Folgendes aus:
„Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden, in deren Gebiet das Abwasser anfällt.“
- Also sind die Gemeinden in erster Linie der Abwasserbeseitigungspflichtige und nicht der Eigentümer einer Kläranlage als natürliche Person.

Wie kann aber ein Eigentümer einer Kleinkläranlage nun zum Abwasserbeseitigungspflichtigen werden?

Schauen wir weiter uns das Sächsische Wassergesetz (SächsWG) an, was auch der §56 des WHG erlaubt, sich bedienen von Dritten.

- Der §63 Abs. 3 sagt dazu Folgendes:
„Die Beseitigungspflichtigen können sich zur Erfüllung ihrer Pflicht nach Absatz 2 auch Dritter bedienen. Bei ganz oder teilweiser Übertragung der Aufgaben auf Körperschaften des öffentlichen Rechts geht die Abwasserbeseitigungspflicht insoweit auf diese über.“
- Weiter steht im Abs. 4 Satz 1:
„Eine nach Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 2 abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft kann ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach Absatz 1 durch Vertrag ganz oder teilweise befristet und widerruflich auf Personen des Privatrechts übertragen, wenn dem keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Anforderungen einer Verordnung nach Satz 7 erfüllt sind.“
- Es ist also möglich die Abwasserbeseitigungspflicht auf den Eigentümer einer Kleinkläranlage zu übertragen. Aber dies geht nicht einfach so!
- Der Nachfolgesatz sagt Folgendes:
„Der Vertrag über die Pflichtenübertragung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde; Genehmigungen nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen sind nicht erforderlich.“
- Der Vertrag bedarf einer Genehmigung zwischen dem Eigentümer der Kleinkläranlage und dem ZWAV demzufolge. Hierzu gibt es aber auch eine Ausnahme, sehen wir weiter.

- Im nächsten Satz steht hier:
 „Einer Genehmigung nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn die wirtschaftliche Angemessenheit der Entgelte für die zur Übertragung vorgesehenen Sachen und Rechte der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft, der Endschaftsklauseln und der von der Person des Privatrechts kalkulierten Nutzungsentgelte durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bescheinigt wird.“
- Also, es muss eine vertragsrechtliche Regelung gemacht werden.
 Aber so schnell geht das hier nicht zum Vertrag, denn es muss da noch nach Satz 7 erst etwas erfüllt sein.
 Denn hier gibt es einen Punkt, wobei wir glauben das dieser von fast allen Besitzern von Kleinkläranlagen nicht erfüllt werden kann. Denn hier steht unter 1.
 „Dabei sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über
 1. den Nachweis, die Prüfung und die dauerhafte Gewährleistung von Fachkunde und Zuverlässigkeit der Person des Privatrechts und ihrer Beauftragten, ...“
(Insgesamt müssen 9 Punkte gewährleistet sein)
- Und dies kann von den Besitzern der Kleinkläranlagen nicht gewährleistet werden. Also fällt die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht an die Besitzer der Kleinkläranlagen schon mal weg. Noch nicht einmal den Gemeinden den die Abwasserbeseitigungspflicht auferlegt wurde können dies, darum haben die Bürgermeister auch einen Zweckverband gegründet.

Was bedeutet jetzt das Ganze?

- Der ZWAV bleibt weiterhin der Erfüller der Abwasserbeseitigungspflicht und der Abwasserbeseitigungspflichtige für die Städte und Gemeinden. Und das die Abwasserbeseitigung eine öffentliche Aufgabe ist - also eine öffentliche Abwasserbeseitigung.

Kommen wir doch mal zur Satzung des ZWAV.

- Im §3 Abs. 5 steht Folgendes:
 „Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 3 hat der ZWAV die Abwasseranlagen, die für die gesetzlichen Bestimmungen sowie den Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung in den Entsorgungsgebieten gemäß den Anlagen 3a und 3b erforderlich sind, zu planen, zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten und als öffentliche Einrichtung zu betreiben.“
(Abs. 3 sagt aus, dass der ZWAV die Aufgaben der Abwasserbeseitigung erfüllt.)
- Der §4 Abs. 4 gibt wieder:
 „Der ZWAV kann Anlagen Dritter die der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienen, unentgeltlich, käuflich erwerben, pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis betreiben.“
- Es wird jetzt hier nicht näher darauf eingegangen, da diese beiden Paragraphen sich in der Zusammenfassung widerspiegeln.

Zusammenfassung:

1. Die Abwasserbeseitigung ist eine öffentliche Aufgabe und keine privatrechtliche Aufgabe, wobei die öffentliche Aufgabe zentral und auch dezentral zuerfolgen hat.
2. Eine Kleinkläranlage eines Grundstückbesitzers dient demzufolge der öffentlichen Abwasserbeseitigung, die der ZWAV als öffentliche Einrichtung zu betreiben hat. Der ZWAV wird hier zum Betreiber der Kleinkläranlage.
3. Der ZWAV hat Kleinkläranlagen, die in privatem Eigentum sind und für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht benötigt wird, unentgeltlich oder käuflich zu erwerben, zu pachten oder auf sonstiger vertraglicher Basis zu betreiben.
Also der Besitzer könnte hier zum Beispiel seine Kleinkläranlage an den ZWAV für eine Pacht verpachten bzw. auf sonstiger vertraglicher Basis ein Entgelt vom Betreiber, hier der ZWAV, verlangen.
4. Für die Betreibung der Kleinkläranlage hat der ZWAV für einen Neubau der Anlage, für eine Erweiterung und für die Unterhaltung die Kosten zutragen, die entsprechend auf die Städte und Gemeinden gleichmäßig entsprechend der Einwohnerzahl verteilt werden.
5. Hat man sich überhaupt schon mal die Frage gestellt: Warum lassen sich die Fördermittel für eine Umrüstung usw. nur über den ZWAV beantragen und kann sie nicht direkt beantragen?

Aus unserer Sicht nimmt man hier eine Hintertür um an ein Einverständnis zur Tragung von Kosten durch den Besitzer der Kleinkläranlage als Bauherr heranzukommen.

Nach den Vorgenannten müssen Besitzer einer Kleinkläranlage überhaupt keinen Förderantrag stellen, da Ihnen nicht die Abwasserbeseitigungspflicht vertraglich übergeben wurde und auch das hoheitliche Recht nicht zusteht. Aus diesem Grund gibt es auch in den Anträgen zu diesen Fördermitteln unter Angabe zum Antragsteller/Bauherr eine Angabe zu juristischen Personen und Personengesellschaften.

Selbst aus dem Antrag geht hervor, wer Aufgabenträger sein kann und hier steht nur Stadt, Gemeinde, Verwaltungsverband und Zweckverband.

6. Die Umrüstung zu einem bestimmten Termin einer Kleinkläranlage ist planungsmäßig, kostenmäßig und die Ausführung hierzu die eigene Sache des ZWAV als ausführendes Organ der Städte und Gemeinden und nicht des Besitzers einer Kleinkläranlage, da es sich nach vorgenannten um eine Einrichtung handelt, die der ZWAV als öffentliche Anlage zu betreiben hat.

Das bedeutet auch natürlich, dass der ZWAV sein gesetztes Ziel sowie **das angebliche Ziel**, das er im Wasser-Journal Teil II/2013 Abwasser darlegt, selbst finanzieren muss.

Wissen Sie, warum hier die Rede von einem angeblichen Ziel ist?

- Es steht in diesem Wasser-Journal geschrieben:
„..., dass die erforderlichen Sanierungen von vorhandenen Kleineinleitungen, die nicht den Anforderungen des §7a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen, ...“
Weiter steht in diesem Wasser-Journal:
„Die sächsischen Behörden sind nach §7a des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes verpflichtet, ...“

- Nun schauen wir erstmal in die Kleinkläranlagenverordnung des Freistaat Sachsen. Hier steht unter §2 Abs. 1:
„Sofern nicht durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung nach § 138 Abs. 1 Satz 2 SächsWG eine frühere Anpassung angeordnet wird, sind vorhandene Kleineinleitungen, die nicht den Anforderungen des § 7a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen, bis spätestens 31. Dezember 2015 an die Anforderungen von § 7a WHG anzupassen.“
- Schauen wir nun mal in das WHG hinein, das in diesem schönen Wasser-Journal mit dem §7a angeführt ist und was da steht.
Na so was, er ist weg, ihn gibt es nicht und warum?
Weil es seit 01.03.2010 ein neues WHG gibt, in dem es keinen §7a gibt. Das alte WHG wurde mit 01.03.2010 außer Kraft gesetzt. Nachzulesen im Bundesgesetzblatt I 09 / 2585.
- Nach der Rechtsprechung sind Gesetzesteile, die sich auf ein Gesetz beziehen das außer Kraft ist, gegenstandslos.
Man kann also eine vorhandene Kleineinleitung nicht mehr zu einem Termin 31.12.2015 an den §7a WHG anpassen. Demnach fällt der Termin 31.12.2015 sozusagen ins Wasser.
- Und nun das Kuriose:
Dem ZWAV, hier der Vorsitzende des ZWAV Herr Oberdorfer, hat nachweislich mit einer eMail vom 04.05.2011 Kenntnis, demnach ist auch dem ZWAV dies bekannt.

Kommen wir zu den viel gepriesenen DIN-Normen, die auch im §2 Abs. 2 unter Punkt 2. der Kleinkläranlagenverordnung mit angeführt wurde. Die auch ein ZWAV und ein Herr Oberdorfer als Verbandsvorsitzender immer wieder zu Kleinkläranlagen vorhalten.

- Der DIN Deutsches Institut für Normung e. V. schreibt zur Produkthaftung auf seiner Internetseite:
„Europäische Richtlinien enthalten wie auch deutsche Gesetze grundlegende Sicherheitsanforderungen, die durch Normen konkretisiert werden. Europäisch harmonisierte und in das Deutsche Normenwerk übernommene Normen sind genauso wie originär nationale Normen grundsätzlich unverbindlich. Allerdings löst ihre Anwendung regelmäßig die Vermutungswirkung aus, dass ein Hersteller durch die Beachtung der in der DIN-Norm festgelegten Anforderungen auch die vom Gesetz bzw. der Richtlinie vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt und das Produkt insofern in den Verkehr gebracht werden kann.“
- Sie verstehen schon richtig, ein eingetragener Verein macht die DIN-Normen. Wer denkt das diese von einer Behörde kommt liegt falsch.
Der Verein legt deshalb auch dar, dass diese DIN-Normen grundsätzlich unverbindlich sind und das die Anwendung der DIN-Normen regelmäßig eine Vermutungswirkung auslöst. Was bedeutet, was eine DIN-Norm wiedergibt tatsächlich noch nicht mal so sein muss.
- Was sagt hierzu ein Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 14.05.1998 - VII ZR 184/97 dazu?
„Rechtsfehlerhaft sind auch die Erwägungen des Berufungsgerichts zu den anzuwendenden DIN-Normen. Es verkennt die Rechtsnatur und Bedeutung der DIN-Normen (a) sowie den Begriff der anerkannten Regeln der Technik (b).
a) Die DIN-Normen sind keine Rechtsnormen, sondern private technische Regelungen mit

Empfehlungscharakter (BGH, Urteil vom 6. Juni 1991 - I ZR 234/89 = NJW-RR 1991, 1445, 1447; Klein, Einführung in die DIN-Normen, 10. Aufl. 1989, S. 13; Dresenkamp, Die allgemeinen Regeln der Technik am Beispiel des Schallschutzes SchlHA 1994, 165, 166). Das Berufungsgericht entnimmt die Mangelfreiheit ohne weiteres einer DIN-Norm. Es legt damit DIN-Normen eine ihnen nicht zustehende Rechtsnormqualität bei.

b) Auch die Frage, was unter anerkannter Regel der Technik zu verstehen ist, beurteilt das Berufungsgericht ebenso unzutreffend wie schon der Sachverständige F. überwiegend danach, welche DIN-Norm aktuell ist.

Maßgebend ist nicht, welche DIN-Norm gilt, sondern ob die Bauausführung zur Zeit der Abnahme den anerkannten Regeln der Technik entspricht.“

- Nach diesem Urteil haben DIN-Normen nichts im öffentlichen Recht zuzusuchen, da diese privater Rechtsnatur sind und entsprechend des Vereins auch nicht unbedingt verlässlich sind. Demnach sind die angegebenen DIN-Normen in der Kleinkläranlagenverordnung nicht rechtens, da Privatrecht mit öffentlichem Recht vermischt wird. Dies ist auch der Grund, warum im WHG beim Stand der Technik keinerlei DIN-Normen angeführt werden.
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik können also auch nicht von einem DWA e.V. abgeleitet werden sowie auch Dichtheitsprüfungen nach DIN-Normen.